

FAQ Ausbildungsverpflichtung für Betriebe der Langzeitpflege im Kanton Luzern

1 Gesetzliche Grundlage: Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Ausbildungsverpflichtung erhoben?

Die Ausbildungsverpflichtung für Spitex-Organisationen und Pflegeheime ist im [Betreuungs- und Pflegegesetz \(BPG\)](#) sowie in der [Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz \(BPV\)](#) geregelt.

Für die Ausbildungsverpflichtung auf der Tertiärstufe gelten zudem die Bestimmungen des [Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege](#) (FAPG EG-FAPG) sowie die [Pflegeausbildungsförderverordnung \(FAPV\)](#).

2 Wer ist Ausbildungsverpflichtung unterstellt?

Nach FAPG EG-FAPG und der FAPV sind Spitäler, Pflegeheime und Organisationen, welche Pflegefachpersonen beschäftigen (Spitex) der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung im tertiären Bereich (FH/HF) unterstellt, solange sie Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anbieten.

Weiter unterstehen der Ausbildungsverpflichtung Leistungserbringer, welche im Kanton Luzern einen Sitz haben und Leistungen nach Art. 25a KVG anbieten. Dazu gehören Pflegeheime mit Standort im Kanton Luzern, welche auf der Pflegeheimliste stehen, sowie Spitex-Organisationen, welche im Kanton Luzern zur Erbringung von Leistungen nach OKP zugelassen sind. Folgende Berufe unterstehen der Ausbildungsverpflichtung: Assistent oder Assistentin Gesundheit und Soziales EBA, Fachmann oder Fachfrau Gesundheit (FaGe) EFZ, Fachmann oder Fachfrau Betreuung (FaBe) EFZ und Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und-betreuung BP.

3 Wie wird der Ausbildungssoll berechnet?

Zur Berechnung des Ausbildungssolls wird vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan) periodisch der in Anhang 3 § A3-1 BPV gelistete jährliche kantonale Bedarf an Ausbildungsabschlüssen ermittelt. Dieser jährliche Bedarf wird durch die gesamthaft geleisteten KLV-Stunden in einem Jahr geteilt. Anschliessend wird dieser Quotient mit den effektiv geleisteten KLV-Stunden der einzelnen Institution sowie dem in Anhang 2 § A2-1 festgelegten Frankenwert multipliziert. Bei der Spitex sind die geleisteten gerundeten KLV-Stunden massgeblich.

4 Wie werden die Ausbildungsleistungen angerechnet?

Massgeblich ist die Anzahl anrechenbarer Studierender bzw. Lernender, mit denen der Betrieb am 31. Dezember ein Anstellungsverhältnis mit einem geltenden Ausbildungsvertrag hat.

5 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Wie werden Lernende im Verbund angerechnet?

Betriebe können ihr Ausbildungssoll selber erfüllen oder Ausbildungsverbünde bilden (§ 5f Abs. 2 BPV). Ausbildungsverbünde bestimmen die Aufteilung der insgesamt zu erfüllenden Ausbildungsleistungen auf die Betriebe selber. (§ 5f 2^{bis} BPV)

Für die Ausbildung auf der **Tertiärstufe** gilt zudem:

Eine vollständige Übertragung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen an einen anderen Betrieb ist nicht zulässig. (§ 6 Abs. 2 FAPV)

Betriebe, welche einen Ausbildungsverbund bilden, haben der DISG die schriftlich getroffene Vereinbarung einzureichen. Darin muss mindestens geregelt sein, wie die Ausbildungsleistungen und allfällige Ausgleichszahlungen aufgeteilt werden.

6 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Können abgebrochene Ausbildungen angerechnet werden?

Abgebrochene Ausbildungen können angerechnet werden, falls

- a. für die lernende / studierende Person nicht bereits die maximale Anzahl Jahre angerechnet wurde (maximale Anzahl Jahre = Ausbildungsdauer: z.B. 2 Jahre bei Assistent/in Soziales und Gesundheit EBA)
- b. die Lehr- oder Praktikumsstelle bis am 31. Dezember noch nicht neu besetzt werden konnte.

Die Anrechnung erfolgt anteilmässig nach Monaten.

7 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Können lernende / studierende Personen angerechnet werden, wenn sie ein oder mehrere Module wiederholen müssen?

Ja, wenn eine lernende / studierende Person einen Teil der Ausbildung wiederholen muss, kann sie während der ganzen Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Verschiebt sich das Ausbildungsende über den nächsten Stichtag hinaus, kann sie an diesem Stichtag nochmals mitgezählt werden.

8 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Wie werden längere Absenzen (Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc.) berücksichtigt?

Sofern ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht, können Lernende / Studierende während der Dauer dieses Vertrages angegeben werden, auch wenn sie am Stichtag aufgrund einer längeren Absenz abwesend sind. Es gilt jedoch folgende Einschränkung: Lernende / Studierende können nur so oft angegeben werden, wie ihre Ausbildung gemäss dem entsprechenden Curriculum in Jahren dauert (verkürzte Ausbildungen entsprechend weniger oft).

Das heisst zum Beispiel: Eine Lernende, welche eine **dreijährige** Ausbildung zur FaGe absolviert, kann bis zum Ausbildungsende insgesamt **dreimal** bei der Ausbildungsverpflichtung angegeben werden. Verschiebt sich das Ausbildungsende wegen einer längeren Absenz, darf der Lehrbetrieb die Lernende nur angeben, wenn er sie nicht bereits dreimal angegeben hat. Hat er sie hingegen bereits dreimal angegeben, hat er sicherzustellen, dass er sie künftig bei der Angabe der Anzahl Lernenden nicht mehr mitzählt, auch wenn sie die Ausbildung am Stichtag noch nicht abgeschlossen hat.

9 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Können Personen, die sich auf die Berufsprüfung vorbereiten / Personen im Validations- und Qualifikationsverfahren zu angerechnet werden?

Sofern sich der Leistungserbringer massgeblich an der Ausbildung beteiligt, können ebenfalls angerechnet werden (§5g Abs. 3):

- c. Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA vorbereiten, für das Ausbildungsniveau Tertiärstufe mit maximal ein- einhalb Jahren.
Das heisst, **im zweiten Jahr dürfen nur 6 Monate** angegeben werden. Da Köpfe erhoben werden, bedeutet dies die Eingabe von 0.5.

- d. Personen in der ergänzenden Bildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Gesundheit beziehungsweise Betreuung EFZ (Validations- und Qualifikationsverfahren) mit maximal zwei Jahren.

10 Anrechnung von Ausbildungsleistungen: Weshalb werden Mitarbeitende, welche den SRK-Kurs absolvieren, nicht angerechnet?

Das Zertifikat «Pflegehelfer/-in SRK» ist zwar in der gesamten Schweiz anerkannt. Angerechnet bei der Ausbildungsverpflichtung werden jedoch nur Ausbildungsgänge, welche zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führen (EBA, EFZ, dipl. HF, dipl. FH) und die unter § 5d Absatz 2 BPV aufgeführt sind.

11 Spitex: Deklaration der geleisteten Spitex KLV-Leistungen

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der DISG die für die Bemessung der zu erbringenden Ausbildungsleistung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen (§ 5e Abs. 4 BPV). Es liegt in der Verantwortung der Spitex-Organisationen, die von ihnen geleisteten Pflegestunden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) korrekt anzugeben. Jede geleistete Pflegestunde wird nur einmal in die Berechnung des Ausbildungssolls einbezogen. Erbringt eine Spitex-Organisation Leistungen für einen anderen Spitex-Betrieb, so werden die KLV-Stunden von jenem Leistungserbringer gemeldet, welcher sie auch tatsächlich erbracht hat. Es empfiehlt sich, dass die beiden Parteien in ihrer Vereinbarung regeln, wie eine allfällige Ausgleichszahlung (Malus-Zahlung) abgegolten wird.

12 Von einem Pflegeheim geführte Spitex: Gilt die Berechnung gemäss Spitex oder Pflegeheim?

Pflegeheime mit Spitex erhalten je einen Leistungsauftrag für beide Betriebsteile.

a) Ausbildungssoll Spitex

Die DISG berechnet anhand der KLV-Leistungsstunden der Spitex deren Ausbildungssoll.

b) Anrechnung Ausbildungsleistungen

Der Betrieb hat die Ausbildungsleistungen bei demjenigen Betriebsteil anzugeben, welcher den Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. In der Regel ist dies das Pflegeheim (als Gesamtbetrieb).

c) Verrechnung der beiden Ausbildungsverpflichtungen

Damit die Spitex keine Ausgleichszahlung zu erbringen hat, kann sie mit dem Pflegeheim einen internen Ausbildungsverbund gemäss § 5f Absatz 2 bilden. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist über den Verbund schriftlich zu informieren. In diesem Fall verrechnet die DISG die Abrechnungen der beiden Ausbildungsverpflichtungen miteinander.

Kontakt: Dienststelle Soziales und Gesellschaft: disg@lu.ch / 041 228 68 78

Luzern, 17. Juli 2025